

VERORDNUNG (EG) Nr. 2732/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/2000 ⁽³⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die oben genannte Verordnung festgelegt.
- (2) In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 ist eine Frist vorgesehen, innerhalb deren die Kommission entscheidet, welche Anträge berücksichtigt werden.
- (3) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage auf dem Rindfleischmarkt und der Geltungsdauer der geschlossenen Verträge sollte die Frist für die Entscheidung der

Kommission verlängert werden, um eine Anpassung der Programme an die neue Marktlage zu ermöglichen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für das Jahr 2000 beschließt die Kommission jedoch spätestens am 28. Februar 2001, welche Anträge berücksichtigt werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 57.⁽²⁾ ABl. L 132 vom 29.5.1993, S. 83.⁽³⁾ ABl. L 108 vom 5.5.2000, S. 9.